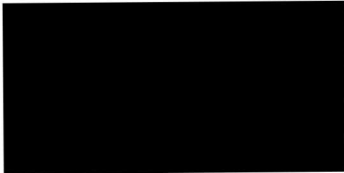
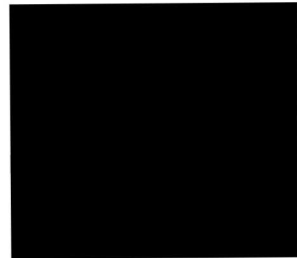




Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT



TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL poststelle@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 05.05.2022
GZ 0760/153*35

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05. April 2022 (Zugang
06. April 2022)**

Ihr Zeichen #245610

Sehr 

mit Ihrer E-Mail vom 05. April 2022 über die Internetplattform fragdenstaat.de beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Auskunft über die im Jahr 2021 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen des BMFSFJ. Dabei bitten Sie um eine Darstellung der nachfolgenden Fragen:

1. Gesamtkosten pro Monat
2. Gesamtkosten pro Jahr
3. Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen
4. Stückanzahl der Dienstwagen
5. Anzahl der dauerhaft nutzungsberechtigten Mitarbeiter
6. Aufschlüsselung der Nutzungsberechtigungen – Wie viele Dienstwagen sind nur für z. B. gehobenes Personal bzw. nur für einzelne Personen vorhanden?



EINGEGANGEN
06. MAI 2022

SEITE 2 Ihrem Antrag kann teilweise stattgegeben werden.

Nachfolgend erhalten Sie die Informationen des Fachreferates zu den Fragen 3. bis 6. :

Zu 3. Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen:

- 2x Audi A8 TFSI e 60 e quattro
- 4x Audi A6 Limousine 50 TFSI e quattro
- 3x BMW 530e iPerformance Limousine
- 1x BMW 520i Limousine
- 1x Mercedes Benz E300 de T-Modell

Zu 4. Stückanzahl der Dienstwagen:

- Der Fuhrpark bestand 2021 aus 11 DKfz.

Zu 5. Anzahl der dauerhaft nutzungsberechtigten Mitarbeitenden:

- Gemäß § 5 Abs. 1 DKfzR dürfen Dienstfahrzeuge nur von Personen, deren Aufgabe darin besteht, von Amts wegen Dienstkraftfahrzeuge zu führen (bestellte Kraftfahrzeugführer/-in) oder von Personen zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben (Selbstfahrer/-in) geführt werden.
- Grundsätzlich dürfen alle Mitarbeiter-/innen den Fahrdienst nutzen und gefahren werden.



SEITE 3 **Zu 6.** Aufschlüsselung der Nutzungsberechtigungen – Wie viele Dienstwagen sind nur für z. B. gehobenes Personal bzw. nur für einzelne Personen vorhanden?

- Bei 4 Dienstwagen handelt es sich um personengebundene Dienstwagen.

Hinsichtlich Ihres Auskunftsbegehrens zu den Fragen 1. und 2. kann Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden, obwohl wir bereit wären, Ihnen die Informationen zu geben.

Begründung:

Die Prüfung Ihres IFG-Antrages hat ergeben, dass die Zusammenstellung der erbetenen Informationen zu den Fragen 1. und 2. mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist. Das BMFSFJ führt diesbezüglich keine Listen der Gesamtkosten. Daher muss die Recherche händisch durchgeführt und ausgewertet werden. Die Aufstellung wird voraussichtlich mehrere Arbeitsstunden in Anspruch nehmen.

Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, jedoch nicht der Umfang der Auskunft.

Maßstab für die Frage, ob es sich um eine „einfache Auskunft“ nach § 10 Abs 1 S. 2 IFG handelt, für die keine Gebühren erhoben werden, ist der für die Bearbeitung des Zugangsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand.

Eine "einfache Auskunft" liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn die Vorbereitung der Zugangsentscheidung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht hat. Der Behörde steht zudem bei der Festsetzung der



EINGEGANGEN

06. MAI 2022

SEITE 4 aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnder Gebühr ein Ermessen zu, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (u.a. Verwaltungsgericht Köln, Gerichtsbescheid vom 27. August 2021 – 22 K 2185/20 –, Rn. 28 u. 32 – juris).

Zur Beantwortung Ihrer Fragen zu 1. und 2. wird der zeitliche Aufwand für das Zusammenstellen der Informationen erheblich über dem einer einfachen Anfrage von bis zu 30 Minuten liegen (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV). Somit handelt es sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen um keine einfache Auskunft i.S.d § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, sodass grundsätzlich der Gebührenrahmen gemäß Teil A Nr. 1.3 der IFGGebV von 60 EUR bis 500 EUR eröffnet wäre.

Am 11. April 2022 haben wir Sie per E-Mail darüber informiert, dass die Zusammenstellung der erbetenen Informationen zu den Fragen 1 und 2 mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Es handelt sich daher bei den von Ihnen erbetenen Informationen um keine einfache Auskunft mehr i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Daher können Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung mit einem Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro entstehen. Mit E-Mail vom 11. April 2022 stimmten Sie der Gebührenerhebung nicht zu, da es Ihrer Ansicht nach eine einfache IFG-Anfrage darstelle und somit gebührenfrei sei. Am 20. April 2022 wiesen wir Sie noch einmal auf die Gebührenpflichtigkeit der Antworten zu Fragen 1. und 2. hin. Sie blieben weiterhin bei Ihrer Auffassung.

Ihr Einwand, dass bereits andere Ressorts gebührenfrei die begehrten Informationen mitgeteilt hätte und dass Sie daher von einer einfachen Auskunft i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG ausgehen könnten, greift nicht durch. Es ist möglich, dass andere Behörden die Gesamtkosten anders erfassen, z.B. fortlaufend in eine Liste eintragen, und dadurch Unterschiede bzgl. des Arbeitsaufwandes bestehen. Das BMFSFJ führt keine Listen, weil



EINGEGANGEN

06. MAI 2022

SEITE 5 sie zur Arbeitserledigung nicht erforderlich sind. Daher muss die Recherche händisch durchgeführt und ausgewertet werden.

Die Aufstellung der von Ihnen erbetenen Informationen wird voraussichtlich mehrere Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. Bei einem solchen erhöhten Verwaltungsaufwand sind für die beantragten Informationen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der IFGGebV Gebühren mit einem Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro zu berechnen.

Da Sie ausdrücklich keine gebührenpflichtige Auskunft erhalten möchten, d.h. die Erhebung von Gebühren nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung ablehnen, wird von einer Beantwortung Ihrer Fragen unter 1. und 2. abgesehen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





EINGEGANGEN

06. MAI 2022

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Hinweise

Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann - insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung. Personen unter 16 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten übermitteln.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne der DSGVO

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 03018/ 555 - 0
Telefax: 03018/ 555 - 1145
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Kontaktinformationen der Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 03018/ 555 - 0
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmfsfj.bund.de

Zweck der Verarbeitung

Zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehört unter anderem die Bereitstellung von Informationen über die Arbeit und Aufgabenerfüllung des Bundesministeriums für die Öffentlichkeit, darunter auch die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Wenn Sie das BMFSFJ ansprechen verarbeitet das BMFSFJ Ihre dabei enthaltenen personenbezogenen Angaben zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Rechtsgrundlage und Löschung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die personenbezogenen Angaben werden gelöscht, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des BMFSFJ nicht mehr benötigt werden bzw. nach Maßgabe der geltenden Vorschriften für die Erforderlichkeit der Aktenführung.

Betroffenenrechte

Soweit Ihre personenbezogenen Angaben vom BMFSFJ verarbeitet werden, sind Sie Betroffene/Betroffener im Sinne der DSGVO. Insoweit haben Sie folgende Rechte gegenüber dem BMFSFJ als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Darüber hinaus steht Ihnen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Die für das BMFSFJ zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.